

**Windsbacher Knabenchor**  
**Evangelisch-Lutherisches Studienheim**

Anstalt des öffentlichen Rechts

# **SATZUNG**

10. Juli 2008

WINDSBACHER  
KNABENCHOR

## Präambel

Die im Jahre 1835 von Dekan Heinrich Brandt gegründete Anstalt führte den Namen „Evangelisch Lutherisches Pfarrwaisenhaus Windsbach“. Die Grundsteinlegung erfolgte 1836, die Einweihung 1837. Am 03. August 1884 wurde das Pfarrwaisenhaus kraft königlicher EntschlieÙung eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt hat ihren Sitz in Windsbach.

Durch Beschluss des Direktoriums vom 30. November 1972 wurde der Name in „Evangelisch-Lutherisches Studienheim mit Knabenchor Windsbach“ geändert. Am 20. März 1987 erfolgte eine erneute Namensänderung in „Evangelisch-Lutherisches Studienheim mit Windsbacher Knabenchor“.

Auf Grund veränderter Anforderungen wurden im Jahr 2001 unter Beibehaltung der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts die Satzung grundlegend überarbeitet und neue Strukturen geschaffen. Gleichzeitig wurde der Name geändert in „Windsbacher Knabenchor - Evangelisch-Lutherisches Studienheim“.

Der im Jahr 2000 begonnene Strukturwandel wird mit der Satzungsänderung 2008 weiter entwickelt, um die Vielzahl der unterstützenden Gremien zu fokussieren, die finanzielle Unterstützung des Windsbacher Knabenchores durch Spenden und Zustiftungen zu professionalisieren und die wirtschaftliche Zukunft auf Dauer zu sichern. Gleichzeitig soll Verantwortung deutlicher zugeordnet und Aufsicht klarer ermöglicht werden.

Der Windsbacher Knabenchor nimmt teil am Verkündigungsauftrag der Kirche. Er soll als ein Spitzenchor der Evangelisch-Lutherischen Kirche und als herausragender Kulturträger in Bayern für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern stehen.

Das Studienheim gibt dem Chor Heimat und unterstützt die Sänger in ihrer umfassenden schulischen Ausbildung.

In der Tradition christlicher Internatserziehung können auch Schüler, die nicht dem Chor angehören, in das Studienheim aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.

Der Windsbacher Knabenchor - Evangelisch-Lutherisches Studienheim ist eine rechtlich selbständige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne von Art. 2,38 der Kirchenverfassung. Er steht gemäß Art. 39 der Kirchenverfassung unter dem Schutz und der Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ist deren Leitungsorganen verantwortlich. Die Einrichtung hat im Sinne des Art. 2 der Kirchenverfassung die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die kirchlichen Ordnungen gesichert und begrenzt werden.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Windsbacher Knabenchor - Evangelisch-Lutherisches Studienheim mit Sitz in Windsbach ist eine kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Knabenchor und Studienheim wirken mit, den Verkündigungsauftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu erfüllen.
- (3) Die Anstalt stellt den Sängern des Windsbacher Knabenchores Heimplätze zur Verfügung und lässt Sängern und Schülern eine christliche Internatserziehung zukommen. Sie kann ihnen Stipendien und Zuschüsse für besondere schulische und kirchenmusikalische Qualifikationen oder Lernmittel gewähren.
- (4) Die Anstalt gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 30.06.1948 dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. - an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (5) Die Anstalt ist Mitglied der Evangelischen Schulstiftung in Bayern.

## **§ 2 Finanzierungsmittel der Anstalt**

Die Ausgaben der Anstalt werden finanziert aus:

- a) dem Internatsgeld,
- b) der Honorartätigkeit des Windsbacher Knabenchores,
- c) Zuschüssen aus staatlichen und sonstigen öffentlichen Mitteln,
- d) Leistungen von Sponsoren sowie Spenden und Beiträgen von Förderern und Freunden der Anstalt,
- e) von der Stiftung Windsbacher Knabenchor und der Fördergesellschaft Windsbacher Knabenchor e.V. zugewiesenen Mitteln,
- f) landeskirchlichen Mitteln nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts.

## **§ 3 Organe**

Organe sind die Geschäftsführung und das Kuratorium.

## **§ 4 Aufgaben der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung vertritt die Anstalt öffentlichen Rechts gerichtlich und außergerichtlich. Sie verwaltet und leitet die Anstalt zukunftsorientiert. Sie hat insbesondere

- das Vermögen sicher und wirtschaftlich zu verwalten,
- den Haushalt zu veranschlagen und Rechnung zu legen,
- dem Kuratorium regelmäßig über die wirtschaftliche, organisatorische, pädagogische und künstlerische Entwicklung des Chores und des Studienheimes zu berichten,
- die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Anstalt öffentlichen Rechts Windsbacher Knabenchor - Evangelisch-Lutherisches Studienheim wahrzunehmen,
- Kontakte zu anderen Chören, kirchenmusikalischen Institutionen und Förderern sowie anderen evangelischen Internaten (z.B. Mitgliedseinrichtungen der Evangelischen Schulstiftung in Bayern oder des Verbandes Evangelischer Internate in Deutschland) in Abstimmung mit der Stiftung Windsbacher Knabenchor–Evangelisch-Lutherisches Studienheim zu pflegen.

## **§ 5 Zusammensetzung und Arbeit der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung besteht aus drei Mitgliedern, die hauptamtlich bei der Anstalt angestellt oder zum Dienst in der Anstalt beurlaubt sind.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen jeweils eigenverantwortlich die Geschäfte für je einen Bereich der Anstalt: Den Windsbacher Knabenchor (Chorleitung), das Evangelisch-Lutherische Studienheim (Internatsleitung) und den Bereich Finanzen (Finanzleitung). Die Finanzleitung führt die Geschäfte der Geschäftsführung. Die Internatsleitung wird in der Regel einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern übertragen.

(3) Chorleitung und Internatsleitung müssen einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die Finanzleitung muss einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (Ack) angehören.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung können die Anstalt jeweils nur zu zweit wirksam im Rechtsverkehr vertreten. Im Innenverhältnis ist zu beachten, dass Chor- und Internatsleitung in Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen oder bei Eingehen vertraglicher Verpflichtungen jeweils nur im Einvernehmen mit der Finanzleitung handeln können. Im Falle der notwendigen Vertretung ist die Finanzleitung umgehend über die Entscheidung zu informieren.

(5) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(6) In Angelegenheiten, die sowohl das Studienheim als auch den Chor betreffen, sind die Geschäfte einvernehmlich zu führen. Kommt keine Einigung zustande, ist eine Entscheidung der Geschäftsführung herbeizuführen oder die Frage dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen. Auslandsreisen des Chores bedürfen der Beschlussfassung durch das Kuratorium.

(7) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu genehmigen ist.

## **§ 6 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium hat drei Mitglieder. Diese sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Stiftung Windsbacher Knabenchor–Evangelisch-Lutherisches Studienheim als geborene Mitglieder.

(2) Das Kuratorium wählt ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und gibt sich eine Geschäftsordnung. Es tagt in der Regel mindestens vier Mal jährlich oder auf Antrag eines Mitglieds. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(3) Zu den Beratungen des Kuratoriums kann die Geschäftsführung eingeladen werden, sofern es zweckdienlich erscheint.

## **§ 7 Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Ausrichtung der Einrichtung und berät über die Grundsätze von Erziehung und Chorarbeit. Es beschließt im Einvernehmen mit der Geschäftsführung Änderungen der Satzung.

(2) Das Kuratorium entscheidet über Berufung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung und schließt gegebenenfalls die Dienstverträge. Es nimmt die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Geschäftsführung wahr und genehmigt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

(3) Das Kuratorium verabschiedet den Voranschlag des Haushaltes und die Jahresrechnung, die von der Geschäftsführung vorgelegt werden. Es beschließt insbesondere über den An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Durchführung größerer Bauvorhaben.

(4) Zum Zwecke der gegenseitigen Information und der gemeinsamen Koordination der Mittelverwaltung lädt das Kuratorium mindestens einmal jährlich je einen Vertreter/eine Vertreterin des Stiftungsrates, der Fördergesellschaft, des Patronats und des zuständigen Fachreferats im Landeskirchenamt München sowie anderer den Windsbacher Knabenchor und die Anstalt unterstützender Einrichtungen zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

(5) Das Kuratorium hat die Aufgabe, dem Knabenchor und dem Studienheim in der Öffentlichkeit Gewicht und Rückhalt zu geben.

(6) Die Tätigkeit im Kuratorium geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

## **§ 8 Aufsicht und Rechnungsprüfung**

(1) Die Aufsicht über die kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts Windsbacher Knabenchor–Evangelisch-Lutherisches Studienheim wird von der Landeskirchenstelle im Auftrag des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach Maßgabe der Bestimmungen über die kirchliche Stiftungsaufsicht ausgeübt.

(2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Anstalt den Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Protokolle der Beschlüsse der Anstaltsorgane sind der Aufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.

(5) Die Rechnungen der Anstalt prüft das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Rahmen seines Prüfungsauftrages.

## **§ 9 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Umwandlung oder Auflösung der kirchlichen Anstalt des öffentlichen Rechts bedürfen einer einstimmigen Entscheidung des Kuratoriums im Einvernehmen mit der Geschäftsführung. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der kirchlichen Anstalt öffentlichen Rechts nicht beeinträchtigen. Diese Beschlüsse sind der Landeskirchenstelle zuzuleiten, welche im Auftrag des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet.

(2) Bei Auflösung der Anstalt des öffentlichen Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Windsbacher Knabenchores - Evangelisch-Lutherisches Studienheim nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden.

## **§ 11 Übergangsregelung**

(1) Mit Inkrafttreten der geänderten Satzung endet die Amtszeit der Mitglieder der Organe außerordentlich. Bis zur neuen satzungsgemäßen Konstituierung der Organe nehmen die bisherigen Mitglieder die Aufgaben im Sinne der geänderten Satzung wahr.

(2) Die neuen Mitglieder des Kuratoriums werden erstmalig und einmalig in einer gemeinsamen Sitzung der satzungsgemäßen und aktiven Mitglieder des Kuratoriums alter Form und der Mitglieder des Stiftungsrates alter Form der Stiftung Windsbacher Knabenchor–Evangelisch-Lutherisches Studienheim berufen. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit der Einladung zur Beschlussfassung über die Satzungsänderung unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

(3) Die Leitung wird durch den bisherigen Vorsitzenden des Stiftungsrates wahrgenommen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens die Hälfte der satzungsgemäßen und aktiven Mitglieder der beiden Organe anwesend sind. Als neues Mitglied ist gewählt, wer wenigstens die Hälfte der Stimmen der satzungsgemäßen und aktiven Mitglieder der beiden Organe erhält.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Windsbach, den .....

.....  
Prof. Johanna Haberer  
Vorsitzende des Kuratoriums

.....  
Horst Heißmann, Dekan  
Vorstandsvorsitzender